

RzF - 4 - zu § 130 Abs. 1 FlurbG

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31.08.2021 - 8 K 2/20 (Lieferung 2022)

Leitsätze

1. Eine Abfindungsvereinbarung, die zwischen Teilnehmern eines Bodenordnungsverfahrens abgeschlossen worden ist, bindet die Flurneuordnungsbehörde nur dann, wenn sie mit Zustimmung der Behörde erfolgt ist.(amtl. LS)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 10 - zu § 129 FlurbG](#).